

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 275 Mannheim über die Einreichung
von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag**

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) den **24. September 2017** als Wahltag bestimmt.

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) und nach der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255).

Auf Grund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** auf.
Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

1.1.2 Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen. Zudem sind der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteigesetzes beizufügen. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

1.1.3 Wahlberechtigten, deren Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).

1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/einer Bewerbers/Bewerberin enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anl. 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 4.4.

1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.3) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anl. 13 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 4.4.

1.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Aufstellung von Parteibewerber(n)/innen

2.1 Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber(n)/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 BWG wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/der Bewerber(s)/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anl. 17 BWO). Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anl. 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge sind baldmöglichst, spätestens jedoch **bis zum Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters einzureichen:

Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen, 68159 Mannheim (Tel. 293-9566) Rathaus E5, Zimmer 31.

3.2 Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 4.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. – bei anderen Kreiswahlvorschlägen – deren Kennwort enthalten.
- 4.2 Die Bewerber/innen müssen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.
- 4.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt der/die erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.
Es wird empfohlen, auch die kurzfristige Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen per E-Mail und/oder Telefon sicherzustellen, um Fragen schnell und unkompliziert klären zu können.
- 4.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO oder einer entsprechenden Druckvorlage sind Familienname, Vornamen, Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/Unterzeichnerin auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung des/der Unterzeichners/in im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der/die Unterzeichner/in in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine/ihre weiteren Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 4.5 Dem Kreiswahlvorschlag müssen beigefügt werden:
- die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 BWO;
 - die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;
 - bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.
- 4.6 Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung – auf Wunsch auch elektronisch – kostenlos von mir zur Verfügung gestellt.

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- 5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des/der Bewerbers/Bewerberin möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG behoben werden.
- 5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die **am 28. Juli 2017** erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6. Sonstiges

- 6.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.
- 6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 3.1) gerichtet werden.
- 6.3 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder in sonstiger Form (z.B. durch E-Mail) zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt die vorgeschriebene Frist nicht.

6.2 Hinweis zur Wahlplakatierung

Bei der Wahlwerbung sind die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zuständig ist die Event & Promotion Mannheim GmbH (frühere Mannheimer Stadtreklame GmbH), Seckenheimer Landstraße 174, 68163 Mannheim (Gelände Rhein-Neckar-Flugplatz), Tel.: 0621/ 12 18 23-00, Fax: 0621/ 12 18 23-10, E-Mail: info@ep-ma.de. Um die Gleichbehandlung aller Wahlvorschläge gewährleisten zu können, müssen Standortwünsche für Großflächentafeln im öffentlichen Raum oder Anmietungswünsche für Werbeflächen der Event & Promotion Mannheim GmbH dort bis 17.07.2017, 12.00 Uhr angemeldet werden, damit sie bei der ersten Verteilung berücksichtigt werden können.

Mannheim, 09.03.2017
Stadt Mannheim - Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen
Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters
i.V.
Peter Myrczik
Stellvertretender Kreiswahlleiter

ab am:

15

15.1